

für den Jugendhilfeausschuss
ab 1 Woche vor der Sitzung
-öffentlich-

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-



**Haushalt 2016;
Förderung der Erziehungsberatung in der Psychologischen Beratungsstelle des
Diakonieverbandes Reutlingen**

Beschlussvorschlag:

1. Zur Förderung der Erziehungsberatung in der Psychologischen Beratungsstelle des Diakonieverbandes Reutlingen werden im Haushaltsjahr 2016 67.900,00 EUR bei der Produktgruppe 36.30 eingestellt. Die Zuwendung im Haushaltsjahr 2016 beträgt 67.856,00 EUR.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine Zuwendungsvereinbarung mit einer dreijährigen Laufzeit und einer jährlichen Dynamisierung von 2 % abzuschließen. Die Dynamisierung in den Jahren 2017 und 2018 erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/ Gesamtinvestition:	372.083,00 EUR	Anteil Landkreis:	67.856,00 EUR
Teilhaushalt: 5 Produktgruppe: 36.30		Im Haushaltsplanentwurf veranschlagte HH-Mittel:	67.900,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Diakonieverband Reutlingen hat den als Anlage 1 beigefügten Antrag gestellt. Als Anlage 2 sind die Haushaltsplanentwürfe 2016 bis 2018, als Anlage 3 der Haushaltsplanentwurf 2015 und als Anlage 4 der Verwendungsnachweis 2014 beigefügt. Der Diakonieverband beantragt 67.856,00 EUR für das Haushaltsjahr 2016, 69.213,00 EUR für das Haushaltsjahr 2017 und 70.597,00 EUR für das Haushaltsjahr 2018. Es wird somit vom Jahr 2015 auf das Jahr 2016 eine Erhöhung um 17 % beantragt. Der Erhöhungsantrag ist gerechtfertigt, da der pauschalierte Zuschuss gemessen am Aufwand zu gering ist und die Förderung für Psychologische Beratungsstellen im Vergleich zu anderen Landkreisen (vgl. Anlage zum Antrag) ohnehin sehr niedrig ausfällt. Die Verwaltung befürwortet die Förderung des Antrags zur Fortsetzung der Arbeit der Erziehungsberatung.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Ausgangssituation

1.1 Wunsch- und Wahlrecht - Versorgungsquote

Der Landkreis fördert seit Jahrzehnten gezielt die Beratungsstellen eines freien Trägers, um leistungsberechtigten Familien gemäß den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) das Wunsch- und Wahlrecht zu garantieren. § 5 SGB VIII gibt vor, dass Leistungsberechtigte das Recht haben, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger wählen zu können. Folglich ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gehalten, dieses Angebot im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtung (§ 79 in Verbindung mit § 80 SGB VIII) vorzuhalten.

Zur fachlichen Einordnung des derzeitigen Umfangs an Erziehungsberatung im gesamten Landkreis können die Kennzahlen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung herangezogen werden. Sie hält einen Schlüssel von vier Fachkräften für Erziehungsberatung pro 10.000 Jugendeinwohner (0- bis 21-Jährige) für angemessen. Für den Landkreis wären folglich 23,2 Fachkräfte bei einer Jugendeinwohnerzahl von 58.042 geeignet. Neben den drei geförderten Fachstellen des Diakonieverbandes arbeiten in den Beratungsstellen des Landkreises 10,84 Fachkräfte. Es wird somit insgesamt mit einem sparsamen Personaleinsatz gearbeitet.

1.2 Angebot des Diakonieverbandes Reutlingen

Die Erziehungsberatungsstelle des Diakonieverbandes Reutlingen ergänzt die Erziehungsberatungsstellen des Landkreises und gewährleistet insofern das Wunsch- und Wahlrecht. Zudem deckt sie einen Teil der notwendigen Daseinsvorsorge ab. Die Erfahrung zeigt, dass die nunmehr über 40 Jahre existierende und seit 2002 in der Trägerschaft des Diakonieverbandes bestehende Beratungsstelle zudem stark nachgefragt ist. Die fachlich fundierte Arbeit beruht auf der Grundlage der Evangelischen Konferenz der Familien- und Lebensberatung.

2. Förderumfang

Der Landkreis bezuschusst die Erziehungsberatungsstelle seit 1995 - damals war sie in der Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche - mit ca. 20 % des Aufwands für eine Fachstelle. Nachdem die Erziehungsberatungsstelle in die Trägerschaft des Evangelischen Kirchenbezirks wechselte, wurde die Förderung angehoben und eine Pauschale vereinbart, die ca. 30 % der Ausgaben ausmachte.

Die Bezuschussung in den Jahren 2000 bis 2015 betrug prozentual gemessen an den Ausgaben jedoch maximal 26 %. Der Diakonieverband bringt in seinem Antrag zum Ausdruck, dass er zur Sicherung der Arbeit in seiner Erziehungsberatungsstelle auf die Personalförderung von 30 % einer Fachstelle angewiesen ist und beantragt eine Anhebung.

3. Umfang der Förderung in anderen Landkreisen

Der Diakonieverband hat dem Landkreis eine Aufstellung über die Förderung in anderen Landkreisen in Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt (vgl. Anlage zum Antrag). Dort ist ersichtlich, dass der Landkreis Reutlingen die Erziehungsberatung wesentlich geringer fördert als die meisten anderen Kommunen (Landkreise; teilweise Städte). Von 13 Kommunen liegen lediglich zwei bei einer Förderung unter 30 %. Alle 11 anderen Kommunen fördern mindestens 60 % des Aufwands der Psychologischen Beratungsstellen.

4. Zuwendungsvereinbarung 2016 bis 2018

Die Verwaltung befürwortet die Fortsetzung und den Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung für drei Jahre. Der Förderbetrag soll sich neben der Dynamisierung um 2 % gegenüber der Förderung 2015 um 10.000,00 EUR erhöhen und beträgt somit 67.856,00 EUR. Damit wird die Förderung von annähernd 30 % pro Fachstelle erreicht. Die Fördersumme entspricht damit dem Antrag. In der Vereinbarung wird eine jährliche Dynamisierung von 2 % festgeschrieben, jedoch unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel in den jeweiligen Haushaltsjahren.